



Bericht
über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum 31.12.2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

der

AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH
Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Digitales Exemplar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	4
2.2. Erteilte Auskünfte	4
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
3. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31.12.2022

Konzernbilanz zum 31.12.2022	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	II
Konzernanlagespiegel für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	III
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	IV
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	V
Konzernanhang	VI
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	VII

Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	I
--------------------------------	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH
Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2022 der

AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH,

Wien,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 05.09.2022 der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Gemäß § 270 Abs 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31.12.2022 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember (Vorprüfung) sowie von Juni bis August (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Stefanie Unger, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage I) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH,

Wien,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres

Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 31.08.2023

SMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH



Mag. Stefanie Unger

(Wirtschaftsprüferin)

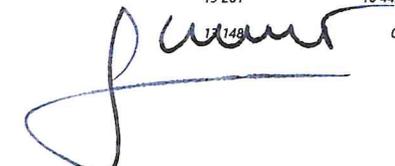
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Konzernbilanz per 31.12.2022

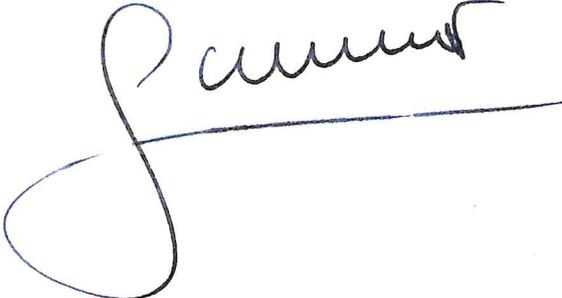
in TEUR	2022	2021
Aktiva	220 836	221 977
A. Anlagevermögen	12 503	9 938
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5 407	3 867
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	3 006	1 124
2. Firmenwert	2 401	2 743
II. Sachanlagen	6 617	6 049
1. Einbauten in fremde Gebäude	2 220	2 456
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 398	3 593
III. Finanzanlagen	478	21
1. Beteiligungen	0	3
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	466	10
4. Sonstige Ausleihungen	12	8
B. Umlaufvermögen	201 461	208 661
I. Vorräte	67 765	51 811
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	28 821	23 121
2. Unfertige Erzeugnisse	19 032	8 863
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	18 774	19 235
4. Anzahlungen	1 139	593
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	100 066	93 783
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52 090	52 109
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr</i>	50 692	50 712
<i>davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr</i>	1 398	1 398
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	845	104
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr</i>	845	104
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	47 132	41 569
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr</i>	22 220	3 574
<i>davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr</i>	24 912	37 995
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	33 630	63 066
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4 348	1 037
D. Aktive latente Steuern	2 523	2 342

	2022	2021
Passiva	220 836	221 977
A. Eigenkapital	98 776	115 813
I. Stammkapital	2 100	2 100
II Kapitalrücklage	1 110	1 110
1. nicht gebundene	1 110	1 110
III. Gewinnrücklagen	1 112	1 112
1. Gesetzliche Rücklage	209	209
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	903	903
IV. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	150	-12
V. Bilanzgewinn	94 305	111 504
Gewinnvortrag	80 484	90 533
Jahresüberschuss	13 821	20 971
B. Investitionszuschüsse	422	335
C. Rückstellungen	25 866	31 310
1. Rückstellungen für Abfertigungen	593	574
2. Pensionsrückstellungen	27	16
3. Steuerrückstellungen	390	11 137
4. Sonstige Rückstellungen	24 856	19 583
D. Verbindlichkeiten	95 771	74 519
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17 500	10 000
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	17 500	10 000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42 794	46 497
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	42 794	46 497
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1 048	57
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	896	57
<i>davon mit einer Laufzeit von über 1 Jahr</i>	152	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	34 429	17 965
<i>davon aus Steuern</i>	1 136	889
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	1 136	889
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	883	634
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	883	634
<i>übrige sonstige Verbindlichkeiten</i>	32 409	16 442
<i>davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr</i>	19 261	16 442
<i>davon mit einer Laufzeit von über 1 Jahr</i>	13 148	0

Konzerngewinn- und Verlustrechnung 2022

in TEUR	2022	2021
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	187 309	171 452
Gesamtleistung	187 309	171 452
2. Sonstige betriebliche Erträge	5 040	7 546
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	53	382
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-513	2 803
c) sonstige	5 500	4 361
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-36 684	-34 687
a) Materialaufwand	-35 824	-34 446
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-861	-241
Rohergebnis	155 665	144 312
4. Personalaufwand	-45 590	-39 566
a) Gehälter	-36 189	-31 860
b) Soziale Aufwendungen	-9 401	-7 706
I. davon für Abfertigung und MV-Kassen	-542	-508
II. davon Aufwendungen für Altersversorgung	-466	-625
III. davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	-8 393	-6 573
5. Abschreibungen	-3 558	-3 074
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3 558	-3 074
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88 192	-74 026
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-10 990	-3 163
b) übrige	-77 202	-70 863
Betriebsergebnis	18 325	27 646
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	29	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	171	26
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	480	8
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-24	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-465	-89
Ergebnis vor Steuern	18 517	27 591
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4 696	-6 620
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	13 821	20 971
15. Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	80 484	90 533
16. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	94 305	111 504

Konzernanlagespiegel 2022

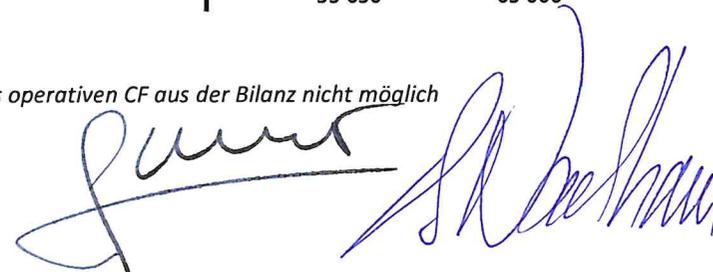
TEUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Wertberichtigung					Buchwert	
	01.01.2022	110 Zugang	120 Abgang	190 Zugang zum Konsolidierungs- kreis	199 Währungs- umrechnung	31.12.2022	01.01.2022	210 Zugang	220 Abgang	299 Währungs- umrechnung	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
Anlagespiegel	22 718	6 381	-2 136	1	1	26 964	-12 780	-3 576	1 895	-9	-14 462	12 503,00	9 938,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	11 337	2 242	-646	1	-3	12 931	-7 470	-702	646	1	-7 524	5 407,00	3 867,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	7 943	2 242	-646	0	-3	9 537	-6 819	-359	646	1	-6 531	3 006,00	1 124,00
2. Firmenwert	3 394	0	0	1	0	3 394	-651	-343	0	0	-993	2 401,00	2 743,00
II. Sachanlagen	9 654	3 655	-1 463	0	4	11 850	-3 606	-2 874	1 250	-2	-5 232	6 617,00	6 049,00
1. Einbauten in fremde Gebäude	2 673	35	-2	0	4	2 709	-217	-278	6	0	-489	2 220,00	2 456,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 982	3 620	-1 461	0	0	9 141	-3 388	-2 596	1 244	-2	-4 743	4 398,00	3 593,00
III. Finanzanlagen	1 727	484	-27	0	0	2 183	-1 705	0	0	0	-1 705	478,00	21,00
1. Beteiligungen	53	0	-3	0	0	50	-50	0	0	0	-50	0,00	3,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1 666	480	-24	0	0	2 122	-1 655	0	0	0	-1 655	466,00	10,00
3. Sonstige Ausleihungen	8	4	0	0	0	12	0	0	0	0	0	12,00	8,00



Konzerncashflow 2022

	2022	2021
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit*	75	15 519
Ergebnis vor Steuern	13 821	20 971
Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3 576	3 074
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-8 142	11 181
Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-27 954	-26 507
Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	18 961	5 474
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-187	1 326
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-5 614	-4 681
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2 242	-303
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	214	138
Auszahlungen für Investitionen in das materielle Anlagevermögen	-3 655	-6 143
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des materiellen Anlagevermögens	27	572
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-484	-13
Aus-/Einzahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	-125	485
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	651	583
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-23 897	-7 753
Einzahlungen von Eigenkapital	-26	1
Einzahlungen aus Zuschüssen	87	335
Auszahlungen für Zinsen	-465	-89
Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-30 993	-8 000
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	7 500	0
zahlungswirksame Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-29 436	3 084
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	63 066	59 982
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	33 630	63 066

* aufgrund von Umgliederungen in der Bilanz ist für den Bilanzleser eine direkte Ableitung des operativen CF aus der Bilanz nicht möglich



Konzernerneigenkapitalspiegel 2022

TEUR	Eigenkapital							Buchwert		
	01.01.2022	505 Umbuchungen im EK	540 Einstellung in Rücklagen	545 Entnahme aus Rücklagen	550 Ausschüttungen	570	599 Währungs- umrechnung	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
						Jahresüberschuss/- fehlbetrag				
Eigenkapitalveränderungsrechnung	115 813	-20	0	0	-31 000	13 821	161	98 776	98 776	115 813
Konzernerneigenkapitalspiegel	115 813	-20	0	0	-31 000	13 821	161	98 776	98 776	115 813
I. Stammkapital	2 100	0	0	0	0	0	0	2 100	2 100	2 100
II. Kapitalrücklage	1 110	0	0	0	0	0	0	1 110	1 110	1 110
1. nicht gebundene	1 110	0	0	0	0	0	0	1 110	1 110	1 110
III. Gewinnrücklagen	1 112	0	0	0	0	0	0	1 112	1 112	1 112
1. Gesetzliche Rücklage	209	0	0	0	0	0	0	209	209	209
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	903	0	0	0	0	0	0	903	903	903
IV. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	-12	0	0	0	0	0	161	150	150	-12
V. Bilanzgewinn/-verlust	111 504	-20	0	0	-31 000	13 821	0	94 305	94 305	111 504

Konzernerneigenkapitalspiegel 2021

TEUR	Eigenkapital							Buchwert		
	01.01.2021	505 Umbuchungen im EK	540 Einstellung in Rücklagen	545 Entnahme aus Rücklagen	550 Ausschüttungen	570	599 Währungs- umrechnung	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
						Jahresüberschuss/- fehlbetrag				
Eigenkapitalveränderungsrechnung	102 630	1	0	0	-8 000	20 971	215	115 813	115 813	102 630
Konzernerneigenkapitalspiegel	102 630	1	0	0	-8 000	20 971	215	115 813	115 813	102 630
I. Stammkapital	2 100	0	0	0	0	0	0	2 100	2 100	2 100
II. Kapitalrücklage	1 110	0	0	0	0	0	0	1 110	1 110	1 110
1. nicht gebundene	1 110	0	0	0	0	0	0	1 110	1 110	1 110
III. Gewinnrücklagen	1 112	0	0	0	0	0	0	1 112	1 112	1 112
1. Gesetzliche Rücklage	209	0	0	0	0	0	0	209	209	209
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	903	0	0	0	0	0	0	903	903	903
IV. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	-227	1	0	0	0	0	215	-12	-12	-227
V. Bilanzgewinn/-verlust	98 536	0	0	0	-8 000	20 971	0	111 504	111 504	98 536

AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH
Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022

KONZERNANHANG

A. Allgemeines

Die Unternehmensgruppe hat sich im Berichtsjahr mit dem Handel von pharmazeutischen Produkten und der Forschung auf dem Gebiet der Orphan Drugs und der Orphan Diseases befasst.

Die Anteile an der Muttergesellschaft AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH werden zu 99,90% von der AOP Health International Management AG, Ruggell/FL gehalten.

Die Geschäftsräume der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH befinden sich am Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien.

Der Konzernabschluss wurde unter der Verantwortung der Geschäftsführung erstellt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde in EURO erstellt. Die gesamte Berichterstattung erfolgt in tausend EURO (TEUR). Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

B. Allgemeine Grundsätze der Rechnungslegung

Die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung, die die Gesellschaft bei der Aufstellung des Konzernabschlusses angewendet hat, werden im Folgenden dargestellt:

I. Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde vom Management der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB aufgestellt.

Die Jahresabschlüsse aller inländischen, einbezogenen Unternehmen sind auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt worden und basieren auf den einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen wurden auf Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze überprüft und aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit in einzelnen Positionen konnte auf eine Umbewertung verzichtet werden. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

II. Konsolidierungsmethoden

Beim Unternehmenserwerb werden die Vermögenswerte und Schulden der entsprechenden Tochterunternehmen mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Übersteigen die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden, so wird der Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen.

Ein negativer Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs und den erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden wird in der Periode des Erwerbs ertragswirksam erfasst.

Geschäfts- oder Firmenwerte werden als Vermögenswerte erfasst und auf 10 Jahre abgeschrieben und mindestens jährlich auf eine Wertminderung hin überprüft. Jede Wertminderung wird sofort erfolgswirksam erfasst. Eine spätere Wertaufholung findet nicht statt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten aufgerechnet. Sämtliche konzerninternen Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert. Aus dem konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehr resultierende Zwischenergebnisse wurden eliminiert.

Bei den ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgängen werden die ertragsteuerlichen Auswirkungen berücksichtigt und latente Steuern in Ansatz gebracht.

III. Konsolidierungskreis

Im Konzernabschluss sind neben der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH alle in- und ausländischen Tochter- bzw. Enkelunternehmen einbezogen, bei denen die AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausübt.

Der Kreis der konsolidierten Gesellschaften umfasst 2 inländische und 14 ausländische Tochterunternehmen:

	2022	Beteiligung
Konsolidierte Tochter- und Enkelunternehmen	16	
Inland	2	
Ausland	14	
Inländische Gesellschaften		
OrphaCare GmbH, Wien, AT		100%
Amomed Pharma GmbH, Wien, AT		100%
Ausländische Gesellschaften		
SciPharm s. r.l., Mertert, LUX		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals FZ-LLC, Dubai, VAE		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Germany GmbH, Ismaning, DE		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Iberia S.L., Madrid, ESP		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Sp. z o.o., Warschau, PL		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Sweden AB, Kista, SE		100%
AOP Orphan Ltd, Weybridge, UK		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals France SAS, Meudon, FR		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Greece Ltd., Athen, GR		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Italy S.r.l., Milano, IT		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Netherlands B.V., NL		100%
AOP Orphan İlaç Limited Şirketi, Ankara, TR		100%
OrphaCare Germany GmbH, Unna, DE		100%
AOP Orphan Pharmaceuticals Israel Ltd., Tel Aviv, IL		100%

Die 2020 gegründete AOP Orphan Pharmaceuticals Israel Ltd. hat zum Konzernabschlussstichtag 31.12.2022 noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen und ist somit nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

IV. Währungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden mit den relevanten Fremdwährungskursen zum Transaktionszeitpunkt umgerechnet. In Folgeperioden werden finanzielle Vermögenswerte und Schulden in Fremdwährung mit den Stichtagskursen umgerechnet; die Gewinne und Verluste aus der Folgebewertung werden erfolgswirksam in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Folgende Umrechnungskurse kamen zur Anwendung:

Stichtagskurs am 31. Dezember 2022	AED 1 € =	PLN 1 € =	GBP 1 € =	SEK 1 € =	TRY 1 € =
	3,93060	4,68080	0,88693	11,12180	20,03203

Die Vermögenswerte und Schulden ausländischer Gesellschaften, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden mit den Kursen vom Periodenende in Euro umgerechnet. Daraus resultierende Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Die Posten des Eigenkapitals werden mit historischen Kursen geführt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Kapitalflussrechnungen werden mit den Kursen vom Periodenende in Euro umgerechnet.

V. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte werden anfänglich zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Immaterielle Vermögenswerte werden ausgewiesen, wenn wahrscheinlich ist, dass der dem Vermögenswert zuzuordnende künftige wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen zufließen wird, und dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes zuverlässig bemessen werden können. Nach dem anfänglichen Ausweis werden immaterielle Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten planmäßigen Abschreibungen bewertet. Immaterielle Vermögenswerte werden linear über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum und die -methode werden jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres überprüft. Planmäßige und ggf. notwendige außerplanmäßige Abschreibungen sind insgesamt in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position "Abschreibungen" enthalten.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer
EDV-Software	3 – 5 Jahre
Internetauftritt	3 Jahre
Lizenzrechte	10 Jahre

VI. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, so weit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer
Investitionen in fremde Gebäude	4 – 10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre
Maschinen und maschinelle Anlagen für Forschung & Entwicklung	3 – 10 Jahre
Kraftfahrzeuge	4 Jahre

Die verwendeten Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden in jeder Periode überprüft, um sicherzustellen, dass die Abschreibungsmethode und der Abschreibungszeitraum mit dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzen aus Gegenständen des Sachanlagevermögens übereinstimmen.

VII. Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, so weit notwendig, außerplanmäßig abgeschrieben.

Angaben zu Beteiligungsunternehmen:

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligung	Ergebnis
AOP Orphan Limited, Weybridge, UK	GBP 1,00	100 %	GBP 92.537,00
AOP Orphan Pharmaceuticals FZ-LLC, Dubai, UAE	AED 50.000,00	100 %	AED 753.645,20
OrphaCare GmbH, Wien, AT	EUR 17.500,00	100 %	EUR - 1.156.375,32
AOP Orphan Pharmaceuticals Sweden A.B., Kista, SE	SEK 50.000,00	100 %	SEK 551.766,31
AOP Orphan Pharmaceuticals Poland, sp.z.o.o., Warszawa, PL	PLN 5.000,00	100 %	PLN 45.490,04
AOP Orphan Pharmaceuticals Spain S.L., Madrid, ES	EUR 3.000,00	100 %	EUR 12.583,01
AOP Orphan Pharmaceuticals Israel Ltd., Tel Aviv, IL	ILS 100,00	100 %	ILS 4.267,00
SciPharm SARL, Mertert, LU	EUR 12.500,00	100 %	EUR 208.552,72
Amomed Pharma GmbH, Wien, AT	EUR 35.000,00	100 %	EUR 17.425,37
AOP Orphan Pharmaceuticals Germany GmbH, Ismaning, DE	EUR 50.000,00	100 %	EUR 568.309,38
AOP Orphan Pharmaceuticals France SAS, Meudon La Foret, FR	EUR 5.000,00	100 %	EUR - 3.621,04
AOP Orphan Pharmaceuticals Greece Ltd., Athen, GR	EUR 5.000,00	100 %	EUR 298.241,91
AOP Orphan Pharmaceuticals Italy S.R.L., Milano, IT	EUR 10.000,00	100 %	EUR - 7.515,61
AOP Orphan Pharmaceuticals Netherlands B.V., Terheijden, NL	EUR 5.000,00	100 %	EUR 8.193,85
AOP Orphan İlaç Limited Şirketi, Istanbul, TR	TRY 10.000,00	100 %	TRY - 473.950,90
OrphaCare Germany GmbH, Unna, DE	EUR 25.000,00	Enkel (100%)	EUR - 7.350,29

VIII. Umlaufvermögen

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden soziale Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen nicht einbezogen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert. Angemessene Einzelwertberichtigungen werden vorgenommen. Weitere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert oder zum niedrigeren erzielbaren Betrag bilanziert.

Fremdwährungsforderungen wurden mit Ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenkurs gegenüber dem EURO zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die liquiden Mittel bestehen aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten.

IX. Rückstellungen

Eine Rückstellung wird dann, und nur dann, ausgewiesen, wenn das Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis aufweist und es wahrscheinlich ist, dass sich aus der Erfüllung der Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen ergibt, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern und der Erfüllungsbetrag verlässlich ermittelt werden kann. Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag geprüft und an die gegenwärtige beste Schätzung angepasst. Der Rückstellungsbetrag entspricht dem gegenwärtigen Wert der zur Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich notwendigen Aufwendungen.

X. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs bzw. dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

XI. Steuerabgrenzung

Steuerabgrenzungen werden auf Abweichungen zwischen den Konzernbuchwerten und den steuerlichen Buchwerten nach jeweiligem nationalen Recht der einbezogenen Gesellschaften vorgenommen, soweit sich der abweichende Steueraufwand in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleicht.

Aktive latente Steuern werden auf steuerrechtliche Verlustvorräte gebildet, soweit auf Grund der Planungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Nutzung der Verlustvorräte gerechnet werden kann.

Die Abgrenzungen werden in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung/-belastung nachfolgender Geschäftsjahre gebildet. Aktive und passive latente Steuern werden im Konzern saldiert ausgewiesen, wenn ein Recht zur Aufrechnung der Steuern besteht und die Steuern sich auf Steuersubjekte innerhalb der gleichen Steuerhoheit beziehen.

Die in der Konzernbilanz ausgewiesenen aktiven latenten Steuern betragen am 31.12.2022 TEUR 2.523 (31.12.2021 TEUR 2.342) und setzen sich aus folgenden wesentlichen Abgrenzungsbeträgen zusammen:

In TEUR

AOP GmbH	%	UGB	KStG	Differenz	Latenz	Fristigkeit
Immat. Und Sachanlagevermögen	23	7.852	8.406	-555	aktiv	temporär
Finanzanlagevermögen	23	1.854	1.834	20	passiv	temporär
Rückstellungen	23	19.475	19.117	-358	aktiv	temporär

AOP Gruppe	%	Differenz	Latenz	Fristigkeit
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals Germany GmbH	20,5	-5.111	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals France SAS	25	-395	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals Greece Ltd.	22	-1.213	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals Spain	25	-753	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals Italy S.r.l.	24	-924	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Pharmaceuticals Netherlands B.V.	15	-240	aktiv	temporär
Zwerg OrphaCare GmbH	25	-2.297	aktiv	temporär
Zwerg AOP Orphan Limited	19	-776	aktiv	temporär

XII. Erträge und Aufwendungen

Die Umsatzerlöse werden realisiert, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft dem Konzern zufließt und die Höhe der Umsatzerlöse verlässlich bestimmt werden kann. Die Erlöse werden netto ohne Umsatzsteuer, Skonti, Kundenboni und Rabatte ausgewiesen, wenn die Leistung oder Lieferung ausgeführt wurde und der Gefahrenübergang auf den Leistungsempfänger oder Käufer erfolgt ist.

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden entsprechend der tatsächlichen Leistungserbringung erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Erzeugnisse oder Waren geliefert bzw. die Leistungen erbracht worden sind.

Kreditkosten werden mit Anfall aufwandswirksam erfasst.

XIII. Wertminderungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte werden im Hinblick auf eine Wertminderung geprüft, wann immer aufgrund von Ereignissen oder Änderungen der Umstände Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Buchwert nicht realisierbar sein könnte.

XIV. Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind.

C. Angaben zur Konzernbilanz

a. Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Konzernanlagenspiegel. Es wurden hieraus keine Vermögenswerte als Sicherheit für Schulden verpfändet.

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind von verbundenen Unternehmen erworbene Lizenzen mit einem Anschaffungswert von EUR 2.155.124,00 zugegangen.

b. Firmenwert

Im Jahr 2020 wurde die Amomed Pharma GmbH mitsamt ihren Töchtern durch den Kauf der Complex Vertriebs GmbH erworben. Die bei der vorliegenden Vollkonsolidierung angewandte Buchwertfortführung führte in einigen Fällen zu einem aktiven Unterschiedsbetrag aus dem Überschuss der Sacheinlagen inklusive Anschaffungsnebenkosten abzüglich der Werte des jeweiligen Eigenkapitals. Der insgesamt entstandene positive bzw. aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 3.502 wurde beginnend mit 2020 über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren als Firmenwert abgeschrieben.

c. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten

In TEUR	2022	2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.090	52.109
<i>davon mit einer Laufzeit von über 1 Jahr</i>	1.398	1.398
Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	845	104
<i>davon mit einer Laufzeit von über 1 Jahr</i>	845	104
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	47.132	41.569
<i>davon mit einer Laufzeit von über 1 Jahr</i>	24.912	37.995
Gesamt	100.066	93.783

Von den Forderungen aus Lieferung und Leistung weisen TEUR 1.398 (2021 TEUR 1.398) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Von den sonstigen Forderungen iHv TEUR 47.132 haben TEUR 24.912 (2021 TEUR 37.995) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr. Der Anstieg in den sonstigen Forderungen ist hauptsächlich auf den Anstieg der Forderung im Zusammenhang mit Preiskorrekturen ggü. PharmaEssentia iHv TEUR 9.245 zurückzuführen.

d. Eigenkapital

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals ist aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 2.100. Bei den Kapitalrücklagen handelt es sich um nicht gebundene Kapitalrücklagen im Sinne des § 229 Abs. 2 Z 5 UGB.

e. Eventualverbindlichkeiten

Die nicht im Einzelabschluss der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten betragen per 31.12.2022 TEUR 555 (2021: TEUR 535) und bestehen im Wesentlichen aus folgenden Positionen:

Begünstigt	Bankinstitut	Betrag in TEUR	Fällig
National Health Fund Bulgaria	Bank Austria	40	15.10.2023
Square One GmbH & Co KG	Bank Austria	515	01.08.2031

f. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen

		2023	2024	2025	2026	2027
KFZ-Leasingverträge	Leaseplan	TEUR 201	TEUR 88	TEUR 34	TEUR 16	TEUR 0

Die in den Tochtergesellschaften existierenden Positionen können aufgrund der Beträge als unwesentlich erachtet werden.

g. Rückstellungen

Konzernrückstellungsspiegel 2022

In TEUR	Rückstellungen					Buchwert	
	01.01.2022	310 Verbrauch	320 Auflösung	330 Zuführung	399 Währungs- umrechnung	31.12.2022	31.12.2021
Rückstellungsspiegel	51 310	-27 868	-397	20 124	-16	25 866	31 310
1. Rückstellungen für Abfertigungen	574	-161	0	175	6	593	574
2. Pensionsrückstellung	16	-42	0	53	0	27	16
3. Steuerrückstellungen	11 137	-11 388	-21	662	-2	390	11 137
4. Sonstige Rückstellungen	39 583	-8 828	-202	14 340	-19	24 856	19 583
30103 sonstige Rückstellungen	7 808	-873	-13	7 396	15	14 320	7 808
30104 Drohverlustrückstellung	105	-105	0	0	0	0	105
30105 Urlaubsrückstellung	2 303	-687	-4	963	-9	2 567	2 303
30106 Rückstellung für sonstige Personalkosten	160	-29	-122	66	-5	71	160
30121 Bonusrückstellung	23 105	-3 105	0	2 498	-17	2 482	3 105
30122 Bonusrückstellung Reps	282	-281	0	567	0	567	282
30123 Überstundenrückstellung	114	-27	0	0	0	87	114
30124 Jubiläumsgeldrückstellung	1 046	-12	-3	95	0	1 126	1 046
30125 Rückstellung für Rechtsberatung	12	-4	0	77	0	85	12
30126 Prozesskostenrückstellung	3 106	-3 106	0	0	0	0	3 106
30201 Profitsharingrückstellung	1 542	-599	-66	42	-4	922	1 542
30503 Gewerbesteuerückstellung	0	0	6	98	0	98	0
38001 div. Rückstellungen	0	0	0	2 538	-7	2 531	0

Die langfristigen Rückstellungen setzen sich aus rückgestellten Beträgen für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder und Profitsharing zusammen und wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend abgezinst.

Im Geschäftsjahr wurden Umgliederungen einiger Konten aus den sonstigen Verbindlichkeiten in die sonstigen Rückstellungen durchgeführt.

h. Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind wesentliche Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam wurden. Darunter fallen Prämien für das Jahr 2022, Clawback-Forderungen einzelner Länder sowie Forschungs- und Entwicklungsaufwände.

D. Angaben zur Konzerngewinn und -verlustrechnung

	in TEUR	in TEUR
Umsatzerlöse	2022	2021
Umsatzerlöse in Österreich	35.787	55.971
Umsatzerlöse EU (außerhalb Österreich)	125.528	90.160
Umsatzerlöse Drittländer (Nicht EU)	3.584	21.976
Umsatzerlöse geografisch gesamt	164.899	168.107
Sonstige Umsatzerlöse	2.042	3.346
Umsatzerlöse gesamt	166.941	171.452
	In TEUR	In TEUR
Personalaufwand	2022	2021
Gehälter	- 36.189	- 31.860
Soziale Aufwendungen	- 9.401	- 7.706
<i>davon für Abfertigungen und MV-Kassen</i>	- 542	- 508
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	- 466	- 625
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben</i>	- 8.393	- 6.573

Die Personalzahlen entwickelten sich wie folgt (in FTE)	2022	2021
Arbeiter	0	0
Angestellte	433	404
Gesamt	433	404

Die Geschäftsführung besteht aus weniger als 3 Personen. Von der Ausnahmeregelung zu den Angaben der Bezüge der Geschäftsführung wurde daher Gebrauch gemacht.

Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	In TEUR 2022	In TEUR 2021
Abschreibung auf Immaterielle Vermögenswerte	- 359	- 1.040
Abschreibung Firmenwert	- 343	- 320
Abschreibung auf Sachanlagen	- 2.857	- 1.714
Abschreibung Gesamt	- 3.559	- 3.074

Finanzergebnis	In TEUR 2022	In TEUR 2021
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	29	0
Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	171	26
Erträge aus dem Abg. u. d. Zuschr. zu Finanzanlagen	480	8
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des UV	-24	0
Zinsen u. ä. Aufwendungen	- 465	- 89
Gesamt	191	- 55

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und latente Steuern

In den Ertragsteuern sind sowohl die in den einzelnen Gesellschaften gezahlten oder geschuldeten Steuern auf Einkommen und Ertrag sowie die latenten Steuerabgrenzungen ausgewiesen.

E. Sonstige Angaben

Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

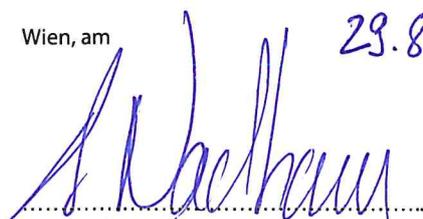
Für die Geschäftsführung und leitende Angestellte bestehen keine über das Arbeitsverhältnis hinausgehende Leistungsbeziehungen. Die Bezüge der Geschäftsführung führen zu keiner das fremdübliche Ausmaß übersteigenden Belastung.

Angaben zum Ergebnisverwendungsvorschlag

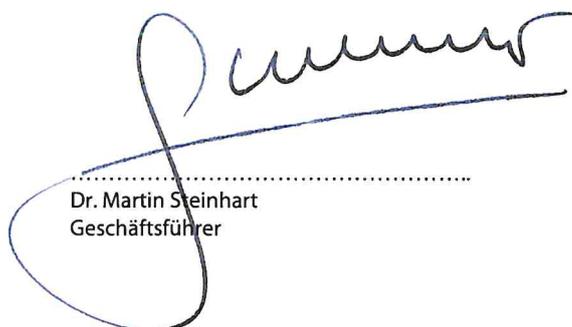
Die Geschäftsführung der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH hält hiermit fest, dass der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von TEUR 94.305 auf neue Rechnung vorzutragen ist, wobei festgehalten wird, dass die Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Wien, am

29.8.23



Bernhard Nachbaur, LL.M.
Geschäftsführer



Dr. Martin Steinhart
Geschäftsführer

LAGEBERICHT

AOP Health Gruppe per 31.12.2022

1 WIRTSCHAFTSBERICHT

1.1 Allgemeines

Der vorliegende Konzernabschluss wurde in EURO erstellt. Die gesamte Berichterstattung erfolgt in tausend EURO (TEUR). Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

1.2 Erläuterung zu Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Unternehmen der AOP Health Gruppe haben sich im Berichtsjahr mit dem Handel von pharmazeutischen Produkten sowie der Forschung auf dem Gebiet der integrierten Therapien für rare diseases und critical care sowie der Medizintechnik mit dem Fokus auf Patient Care Supply befasst.

1.3 Bestehende Geschäftsstellen der Gesellschaft und regionale Partnerschaften der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfügt 2022 in folgenden Ländern über eigene Organisationseinheiten:

- Außendienstorganisation Österreich (Sitz in Wien)
- Zwei Tochterunternehmungen in Österreich (beide Sitz in Wien)
- Tochterunternehmung Polen (Sitz in Warschau)
- Tochterunternehmung Mittlerer Osten (Sitz in Dubai)
- Tochterunternehmung Deutschland (Sitz in Ismaning)
- Tochterunternehmung Skandinavien (Sitz in Kista, Schweden)
- Tochterunternehmung Großbritannien (Sitz in Weybridge, Surrey)
- Tochterunternehmung Spanien (Sitz in Madrid)
- Tochterunternehmung Israel (Sitz in Tel Aviv)
- Tochterunternehmung Luxembourg (Sitz in Mertert)
- Tochterunternehmung Frankreich (Sitz in Meudon La Foret)
- Tochterunternehmung Griechenland (Sitz in Athen)
- Tochterunternehmung Italien (Sitz in Mailand)
- Tochterunternehmung Niederlanden (Sitz in Terheijden)
- Tochterunternehmung Türkei (Sitz in Istanbul)
- Enkelunternehmung in Deutschland (Sitz in Unna)
- Repräsentanz Tschechien (Sitz in Prag)
- Repräsentanz Slowakei (Sitz in Bratislava)
- Repräsentanz Rumänien (Sitz in Bukarest)
- Repräsentanz Ungarn (Sitz in Budapest)
- Repräsentanz Baltische Republiken (Sitz in Vilnius)
- Repräsentanz in Slowenien (Sitz in Ljubljana)

Es werden keine Anteile der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH innerhalb der AOP Gruppe nach § 267 Abs 3 Z 3 UGB vom Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung eines dieser Unternehmen erworben, gehalten oder verpfändet.

Schwerpunkte der Tätigkeiten:

Die Repräsentanzen sind vor allem für Erstattungsbelange, regionalen Service und Informationstätigkeit sowie für das Management der Behördenkontakte zuständig.

Die AOP Health Gruppe wird sich strategisch noch mehr auf Entwicklung und Vertrieb innovativer originärer Nischenpräparate spezialisieren. Das bedingt, dass generische Nischenpräparate in den oben genannten Ländern, die eine allgemeinere Bewerbung erfordern, zunehmend auslizenzieren werden.

1.4 Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

Die AOP Health Gruppe konnte auch in diesem Geschäftsjahr die budgetären Gewinnvorgaben erzielen bzw. übertreffen und dies trotz des schwierigen regulatorischen Umfelds, insbesondere von Referenzpreissystemen vieler europäischer Behörden und der schwieriger werdenden Wettbewerbssituation aufgrund neuer Mitbewerber.

Ende Dezember 2022 waren 512 Personen bei der AOP Health Gruppe beschäftigt (2021: 404), davon 308 in Österreich (2021: 261).

Somit schließt der Konzern mit einem Bilanzgewinn von TEUR 94.305 (2021: TEUR 111.504) ab.

Das Eigenkapital der Gruppe hat per 31.12.2022 TEUR 98.776 betragen (2021: TEUR 115.813). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von rund 44,73% (2021: 52,17%).

1.5 Analyse mittels finanzieller Leistungsfaktoren

	in TEUR	in TEUR
Ertragslage	2022	2021
Umsatzerlöse	187.309	171.452
sonstige betriebliche Erträge	5.040	7.546
Gesamterträge	192.349	178.998
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-36.684	-34.687
Rohertrag I	155.665	144.312
Personalaufwand	-45.590	-39.566
Rohertrag II	110.075	104.746
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88.192	-74.026
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	21.884	30.720
Abschreibungen	-3.558	-3.074
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	29	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	171	26
Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	480	8
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-24	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-465	-89
Ergebnis vor Steuern (EBT)	18.517	27.591
Steuern vom Einkommen	-4.696	-6.620
Ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	13.821	20.971
Veränderung von Rücklagen	0	0
Jahresgewinn	13.821	20.971

Die Umsatzerlöse der Gruppe liegen mit TEUR 187.309 im Jahr 2022 über dem Wert des Vorjahres von TEUR 171.452.

Das Gruppenergebnis vor Steuern von TEUR 18.517 liegt 32,89% unter dem Ergebnis des Vorjahres der AOP Health Gruppe mit TEUR 27.591.

Der Personalaufwand ist im Jahr 2022 aufgrund des weiterhin angestrebten Wachstums um TEUR 6.024 bzw. 15,23 % im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 45.590 gestiegen (2021 TEUR 39.566).

Somit schließt der Konzern mit einem Jahresgewinn von TEUR 13.821 nach Steuern (2021 TEUR 20.971). Die Umsatzrentabilität im Berichtsjahr liegt mit 9,89 % um 6,21 % unter dem Vorjahr (16,04%).

1.5.1 Vermögenslage

	in TEUR	in TEUR
Analyse mittels finanzieller Leistungsfaktoren	2022	2021
kurzfristiges Umlaufvermögen		
Vorräte	67.765	51.811
Lieferforderungen unter 1 Jahr	50.692	50.712
Forderungen verbundene Unternehmen unter 1 Jahr	845	104
Sonstige Forderungen unter 1 Jahr	22.220	3.574
Flüssige Mittel	33.630	63.066
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	4.348	1.037
	179.500	170.304
Kurzfristiges Fremdkapital		
Kurzfristige Rückstellungen	23.198	28.097
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen unter 1 Jahr	1.048	57
Lieferverbindlichkeiten unter 1 Jahr	42.794	46.497
Sonstige Verbindlichkeiten unter 1 Jahr	21.281	17.965
	88.321	92.615
Working Capital (Nettoumlaufvermögen)	91.179	79.212
Anlagevermögen		
Immaterielles Vermögen	5.407	3.867
Sachanlagen	6.617	6.049
Investitionszuschüsse	-422	-335
Finanzanlagen	478	21
	12.080	9.602
Langfristiges Umlaufvermögen		
Lieferforderungen mehr als 1 Jahr	1.398	1.398
Sonstige Forderungen mehr als 1 Jahr	24.912	37.995
Aktivierte latente Steuern	2.523	2.342
	28.833	41.735
Langfristiges Fremdkapital		
Langfristige Rückstellungen	2.668	3.213
Lieferverbindlichkeiten mehr als 1 Jahr	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten mehr als 1 Jahr	13.148	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.500	10.000
	33.316	13.213
Reinvermögen	<u>98.776</u>	<u>115.813</u>

Das Working Capital stieg gegenüber dem Vorjahr von TEUR 79.212 auf TEUR 91.179.

Das Reinvermögen der AOP Health Gruppe verringerte sich 2022 im Vergleich zu 2021 um 14,71 % von TEUR 115.813 auf TEUR 98.776.

1.5.2 Finanzlage

Die Geldflussrechnung gemäß dem Fachgutachten KFS BW 2 ergibt folgende Netto-Geldflüsse:

	In TEUR	In TEUR
	2022	2021
Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	75	15.519
Netto – Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-5.614	-4.681
Netto – Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-23.897	-7.753
Cash-Flow	-29.436	3.084
Liquide Mittel zu Jahresbeginn	63.066	59.982
Liquide Mittel zu Jahresende	33.630	63.066
	2022	2021
Verschuldungsgrad	123,57%	91,25%

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist geordnet.

1.6 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – Arbeitnehmerbelange

Im Bereich der Arbeitnehmerbelange bietet die AOP Gruppe eine Reihe an Leistungen an, die folgende wesentliche Positionen umfassen:

- Betriebliche und freiwillige Sozialleistungen: Jahreskarte der Wiener Linien, Mediclass, Lebensmittelgutscheine, Social Events, Obstkorb, Kaffee/Tee, Kantinenzuschuss, vergünstigte Parkmöglichkeiten, Kollektivunfallversicherung, Reiseversicherung, Mobiltelefon für Privatnutzung, Teambuilding Events
- Gesundheits- und Arbeitsschutz: Impf-Aktionen (Zecken-/Grippe), regelmäßige Informationsveranstaltungen zu Themen wie Burnout, Stressbewältigung, Erste Hilfe Maßnahmen,
- Gleitzeit- und Homeoffice-Regelungen: Flexible Ausgestaltung von Arbeitszeit- und -ort angepasst an die individuelle Situation und Bedürfnisse der Mitarbeiter.
- Aus- und Weiterbildung: individuelle Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter werden im Rahmen der jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche vereinbart. Ein unternehmensweites Trainingsprogramm im Bereich Kommunikation und Leadership wird angeboten. Sprachkurse (z.B. Deutsch) können auch je nach Niveau in Anspruch genommen werden.
- Moral/Motivation: es erfolgen regelmäßige qualitative Mitarbeiterbefragungen aus denen Stimmungsbarometer abgeleitet und auf deren Basis laufend Maßnahmen entwickelt und Verbesserungen umgesetzt werden.

2 RISIKOBERICHT

2.1 Allgemeiner Risikobericht hinsichtlich der gesamten Gruppe

Risikomanagement und Risikocontrolling sind für AOP Health Gruppe eine zentrale Managementaufgabe. Die Gefahrenpotenziale von bedeutender Tragweite und hinreichender Eintrittswahrscheinlichkeit werden in regelmäßigen Abständen erfasst, evaluiert und kontrolliert. Aufgabe des Risikomanagements ist es, Risiken so früh wie möglich zu erkennen, betriebliche Verluste mit geeigneten Maßnahmen so gering wie möglich zu halten und existenzgefährdende Risiken zu vermeiden.

Im betrieblichen Bereich unterliegt AOP Health Gruppe den typischen Risiken eines Pharmaunternehmens. So bestehen die Branchenrisiken im Wesentlichen in der langwierigen und aufwendigen Entwicklung der einzelnen pharmazeutischen Produkte, da erst nach Abschluss medizinischer Phase III Studien der Erfolg eines Projektes absehbar ist und eine Registrierung des Arzneimittels in den einzelnen Ländern zulässt.

Daneben stellen sich sehr aufwendige, kosten- und zeitintensive Preiseinreichungsverfahren als limitierende Faktoren dar, bis eine innovative Substanz auf den Markt gebracht werden kann. Dieser Zeitraum schwankt in unserem Geschäftsumfeld zwischen 1 bis 5 Jahren. Diese Verfahren verkürzen nicht nur den Produktschutz in einzelnen Ländern wesentlich, sondern es

wird auch der Zugang für den Patienten signifikant verzögert. In manchen Fällen, dies gilt vor allem für kleine Länder, ist es aus wirtschaftlichen Gründen zunehmend unmöglich, Produkteinführungen zu tätigen.

Festzustellen ist auch, dass die Wettbewerbssituation als schwierig einzustufen ist und gesonderte Maßnahmen erfordert, wie z.B. intensivste externe verfahrenstechnische/rechtliche Beratung für Behördenkontakte und strategische Überlegungen zur Minimierung allfälliger Risiken.

Generell ist auch eine Standortproblematik zu bewältigen, da die kritische Masse hinsichtlich Know-how in der Bioscience auf allen Ebenen nur bedingt vorhanden ist und kein adäquater Heimmarkt für Pharmazeutika gegeben ist.

Auch im Jahr 2022 ist AOP Health Gruppe Währungsrisiken besonders ausgesetzt, da nicht in allen Ländern, in denen Umsätze getätigt werden, aufgrund der festgesetzten Verkaufspreise der Behörden in Euro fakturiert werden kann. In Folge der Währungsrisiken ergeben sich erhebliche Preisrisiken, da auf Grund des in der EU zunehmend verwendeten Referenzpreissystems irreversible Preisverfälle hingenommen werden müssen, die in einzelnen Fällen auch eine Produktrücknahme zu Lasten der Patienten notwendig machen.

Im Hinblick auf die anhaltende Expansion in neue Märkte und mit neuen Produkten wurden Strukturen und Prozesse weiter optimiert, um schnell und schlagkräftig reagieren zu können.

Darüber hinaus wurde konsequent auf die Verwendung neuer digitaler Tools zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit externen Partnern sowie für interne Teams gesetzt und diese werden stetig weiterentwickelt.

2.2 Risikobericht im Bereich der Finanzinstrumente

Die Finanzinstrumente der Gesellschaft sind:

a) Finanzielle Vermögenswerte

Eigenkapitalinstrumente anderer Unternehmen:

Das diesbezügliche Risikomanagementsystem besteht im Wesentlichen in einem Beteiligungscontrolling. Im Rahmen dessen wird von der Muttergesellschaft die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden, laufend beobachtet.

Durch das Set-up der Tochter- und Enkelgesellschaften der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH als ‚low-risk Sales Agent‘ bzw. ‚low-risk Distributor‘ werden die wesentlichen Risiken auf die Muttergesellschaft abgewälzt.

Wertpapiere des Anlagevermögens:

Der Großteil der Wertpapiere des Anlagevermögens, wurde im Jahr 2021 verkauft, da die den Wertpapieren zugrundeliegende Pensionsrückstellung ausgezahlt wurde. Im Wesentlichen belaufen sich die verbliebenen Wertpapiere des Anlagevermögens auf einen eingegangenen Zinsswap für den bestehenden Exportförderungskredit, worauf kein nennenswertes Risiko entfällt. Als Managementmaßnahme werden die Kurswerte laufend beobachtet.

Liquide Mittel:

Bei den Geldeinlagen in EUR bestehen keine nennenswerten Risiken, da es sich um Einlagen bei Instituten bester Bonität handelt. Geldeinlagen in Fremdwährung werden laufend durch das hausinterne Rechnungswesen und Treasury beobachtet.

b) Finanzielle Schulden

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Im Jahr 2019 hat sich die AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH entschieden einen Exportförderungskredit in Höhe von TEUR 20.000 aufzunehmen und im Jahr 2020 auf 23.000 zu erhöhen. Dieser Kredit ist durch das generell niedrige Zinsniveau und eine Haftungsübernahme der Österreichischen Kontrollbank eine attraktive zusätzliche Finanzierung zu der starken Eigenkapitalisierung. Ende 2020 wurde dieser Kredit teilweise getilgt und Ende 2022 ein Betrag von TEUR 7.500 wieder aufgenommen, sodass zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2022 ein Kreditbetrag von TEUR 17.500 in den Büchern steht.

Verbindlichkeiten Lieferungen & Leistungen:

Lieferantenkredite werden nicht in Anspruch genommen. Das Zahlungsmanagement erfolgt durch das hausinterne Rechnungswesen.

Verbindlichkeiten sonstige:

In diesem Bereich bestehen keine nennenswerten Risiken.

c) Risikomanagement

Ziel des Risikomanagement ist es Chancen und Risiken zu identifizieren, analysieren, bewerten, planen, wie auch zu managen und damit das Unternehmen bei der Erreichung der Unternehmensziele zu unterstützen, sowie die Verhinderung von Ressourcenverlusten zu gewährleisten.

Ebenso sind die Überwachung und Kontrolle unabdingbar. Hierbei ist es unter anderem Ziel, Sicherheitsanforderungen von Shareholdern und verschiedensten Stakeholdern umzusetzen und zu entsprechen.

Liquiditätsmanagement:

Mittels einer laufenden Cashflow-Planung wird die Liquiditätsentwicklung und -risiken zentral überwacht und frühzeitig gegengesteuert. Die bestehende Liquiditätsrechnung, welche eine Liquiditätsvorschau unter der Berücksichtigung aller Zahlungsströme in den fakturierten Währungen beinhaltet, wurde weitergeführt und die Qualität des Liquiditätsmanagements laufend verbessert.

Kursrisiken:

Kursrisiken wurde teilweise anhand von klassischen Termingeschäften, wie auch Optionsgeschäften entgegengewirkt. Durch die tägliche Beobachtung des Devisenmarktes und die laufende Beobachtung von Wirtschaftsdaten wird eine Risikominimierung herbeigeführt.

Zinsrisiken:

Um die aus dem Exportförderungskredit resultierenden Zinsrisiken zu minimieren, wurde ein Zinsswap zur Sicherung eines niedrigen Fixzinssatzes abgeschlossen.

Debitoren- und Kreditorenmanagement:

Das Debitoren- und Kreditorenmanagement wurde im Berichtsjahr weiter forciert und die starken Kontrollmechanismen weitergeführt.

3 PROGNOSEBERICHT

3.1 Wachstumsstrategien

Im ersten Quartal 2023 überstiegen die tatsächlichen Umsatzzahlen die Planzahlen, weshalb erwartet wird, dass das Planergebnis auf EBIT-Basis im Geschäftsjahr 2023 jedenfalls erreicht werden kann.

Im Dezember 2018 konnte AOP Orphan die „Positive Opinion“ der Europäischen Arzneimittelbehörde für die Zulassung des während der letzten 10 Jahre entwickelten, neuen Interferon Alpha 2b erlangen und in der Folge am 18. Februar 2019 die Europäische Marketing Authorization für dieses Arzneimittel unter dem Handelsnamen Besremi® erlangen. In der Folge wurde Besremi® erfolgreich mit Fokus auf Österreich und Deutschland im Markt eingeführt und auf weitere europäische Länder ausgeweitet. Im Moment befindet sich das Produkt in den verschiedenen Märkten im Erstattungsprozess. Dieses Medikament wird eines der wesentlichen Wachstumstreiber von AOP Orphan in den nächsten Jahren bleiben.

Ganz generell kann festgehalten werden, dass AOP Orphan ein international gesuchter Partner, vor allem für die Entwicklung und Vermarktung in Europa, geworden ist. Dies wird vor allem auch durch die vorangetriebene aktive Expansion Richtung West- und Südeuropa sowie auch dem Nahen Osten mit der in 2020 erfolgten Niederlassungsgründung in Israel und der Gründung der türkischen Niederlassung im Jahr 2021 gestützt. Zusätzlich soll mittelfristig auch der US-Markt bearbeitet werden.

Der generelle Ausblick von AOP Orphan über die nächsten Jahre ist sehr positiv zu bewerten. Die Mittelfristplanung sieht ein weiterhin signifikantes Gesamtumsatzwachstum vor, indem die neuen Substanzen sowie territoriale Expansion die Verluste durch die Generikaeintritte mehr als kompensieren. Zusätzlich investiert AOP Orphan stark in die Identifizierung von kommerziellen Opportunitäten sowie Pipelineentwicklung durch die in-house Business Development Abteilung.

Zum Marktumfeld ist allgemein festzustellen, dass die behördlichen Kostenträger europaweit zunehmend bürokratische Hürden ohne Mehrwert errichten, die dazu führen, dass Markteintritte für kostenintensive Original-Medikamente möglichst lange verzögert bzw. der regulatorische Indikationsstatus und evidenzbasierte Medizin nicht mehr das entscheidende Kriterium beim Reimbursement sind. Die zunehmende Forcierung des „ökonomischen Off-Label Use“ führt dazu, dass Forschung nicht mehr adäquat bezahlt wird und sich das Risiko nicht mehr lohnt. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Produkte in Zukunft nicht mehr europaweit angeboten werden können.

Demgegenüber gibt es Monopolisierungstendenzen im Bereich Logistik, Großhandel und Apotheken, die dazu führen, dass bestimmte Medikamente für Patienten nicht mehr zugänglich sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das mittel- und langfristige Entwicklungskonzept von AOP Orphan auf folgenden 3 Säulen beruht:

1. Erfolgreiche Einführung und Vermarktung von sowohl eigenentwickelten Spezialitäten als auch ein-lizenzierten Produkten
2. Territoriale Expansion mit Schwerpunkt Europa und Naher Osten und mittelfristig auch USA
3. Investition der erzielten Erträge in die Eigenentwicklung neuer pharmazeutischer Produkte sowie Akquisition von Fremdentwicklungen fokussiert auf integrierte Therapien im Bereich der rare diseases und critical care .

Die Geschäftsaktivitäten sind so aufeinander abgestimmt, dass nicht opportune oder unüberwindbare lokale Entwicklungen, wie z. B. ungünstige Forschungsergebnisse, lokale Währungskrisen, eine sich verschlechternde Wirtschaftslage oder Erstattungsprobleme allein möglichst gut kompensiert werden können.

3.1.1 Entwicklung neuer eigener Präparate

Siehe Punkt 4. Forschung und Entwicklung

3.1.2 Ausbau der auf den Nischensektor spezialisierten Marketing- und Verkaufsstruktur

AOP Orphan's Konzept ist es, mit medizinisch gut ausgebildeten und trainierten Produktspezialisten den spezifischen Anforderungen des Serviceaufwandes im Orphan Drug Bereich umfassend gerecht zu werden. Schwere und komplexe Erkrankungen belasten die regionalen Gesundheitssysteme zunehmend. AOP Orphan sucht frühzeitig den Kontakt zu den Kostenträgern und ist bemüht, den behandelnden Spezialisten umfassende Unterstützung zu bieten. Hohe Qualität und ein transparentes Leistungsangebot zielen darauf ab, die Akzeptanz der Kunden sicherzustellen und die Finanzierung von „High End“-Behandlungen auch zukünftig zu gewährleisten.

Alle Länder und Regionen in denen AOP Orphan mit Repräsentanzen oder Tochtergesellschaften präsent ist, zeigen, wie schon in den vergangenen Jahren, eine Geschäftsentwicklung, die in der Regel zumindest dem Budget entspricht. Die regionalen Strukturen wurden und werden laufend an die steigenden Anforderungen angepasst und verstärkt. Die regionalen Repräsentanzen verfügen über ausreichende Marktinformationen, um die Firmenzentrale in Wien bei Platzierung etablierter Präparate zu unterstützen und medizinische Informationen mit Key Opinion Leadern auszutauschen, um die Neueinführung von Produkten mit entsprechendem lokalem Knowhow zu erleichtern.

Die Kompetenzen im Bereich Commercial Operations, Forschung & Entwicklung, Zulassung, Logistik und regionale Ortskenntnisse machen AOP Orphan zunehmend attraktiver für Lizenzgeber und Partner. Diese sind an einer noch engeren Zusammenarbeit interessiert, vor allem wenn sie selbst in den Therapiegebieten von AOP Orphan über keine Erfahrung und Strukturen verfügen.

Pricing, Market Access und Health Economics werden zukünftig wesentliche Elemente erfolgreicher Vertriebsstrukturen sein. Aus diesem Grund hat AOP Orphan auf diesem Gebiet die eigenen Kompetenzen weiter nachhaltig verbessert.

3.1.3 Ausbau von an den Pflegebereich grenzenden Serviceaktivitäten

AOP Health Gruppe ist spezialisiert auf die Langzeittherapie chronischer Erkrankungen, die Palliation, sowie die Intensivmedizin. Mit dem alleinigen Verkauf von Medikamenten ist es auf diesen Sektoren nicht getan. Es geht vielmehr darum, dem Patienten individuell benötigte Leistungen zur Verfügung zu stellen, was einem gesamtheitlichen Healthcare-Management gleichkommt.

In diesem Zusammenhang wurden regionale Strukturen auf Vertragsbasis durch ausgebildete Krankenpfleger ausgebaut, um eine bestmögliche Hilfestellung bei der Umsetzung von Therapien zu gewährleisten.

Patientenservices werden in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen. Daher hat die AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH im Jahr 2018 die 100% Tochtergesellschaft OrphaCare GmbH gegründet. Diese hat sich auf Patient Care und Home Care fokussiert und entsprechende Therapiekonzepte entwickelt. Um die Serviceleistungen auch im deutschen Raum entsprechend umsetzen zu können, wurde im Jahr 2021 eine 100%ige Tochter der OrphaCare, die OrphaCare Germany GmbH gegründet.

3.1.4 Territoriale Expansion

Die im Jahr 2021 gegründete 100%igen Tochtergesellschaft in der Türkei sowie die 100%ige Tochtergesellschaft der OrphaCare in Deutschland konnten sich im vergangenen Jahr bereits im Markt behaupten. Alle anderen zuvor gegründeten Tochtergesellschaften, wie beispielsweise Spanien, haben sich gut im Markt etabliert und sind essentielle Erfolgsfaktoren im geplanten Wachstum der AOP Health Gruppe.

Strategisch verfolgt die AOP Health Gruppe das Ziel, alle europäischen Märkte über eine eigene Niederlassung zu bedienen. Dieses Ziel wurde im Jahre 2020 durch die Integration der Complex Vertriebs GmbH in die AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH und der daraus folgenden Aufnahme der „Amomed Gruppe“ inklusive ihrer Niederlassungen in diversen europäischen Ländern in die „AOP Health Gruppe“ erreicht. Mit diesem Schritt ist AOP Health Gruppe ein kompetenter transeuropäischer Konzern geworden. Aus dieser starken Basis heraus wird über Partnerschaften der gesamte Weltmarkt bedient.

Zusätzlich wurde die im Jahr 2020 akquirierte, in Luxemburg ansässige Gesellschaft „Scipharm sarl“ verwendet, um die umfassende Konzernkompetenz im Bereich Medical Devices und Digitalisierung perfekt weiter auszubauen.

3.1.5 Strategische Partnerschaften

Strategische Kooperationen mit Lizenzpartnern zum Vertrieb von Eigenentwicklungen und Nischengenerika bestehen in den USA, Lateinamerika, Kanada, Asien und Südafrika.

3.1.6 Erweiterung der Produktpalette auf Lizenzbasis

Die AOP Health Gruppe ist ein etablierter Partner in sehr spezialisierten medizinischen Expertengemeinden der Fachgebiete Hämatologie, Kardiologie, Pulmologie, Neurologie und Intensivmedizin.

Die aktive Suche nach Lizenzgebern, fokussiert auf diese Therapiegebiete, soll das Umsatzwachstum weiter unterstützen.

3.2 Konjunkturaussichten

Die wirtschaftlichen Risiken, die im Laufe des Jahres 2022 durch den Krieg in der Ukraine, die hohen Rohstoff- und Energiekosten in Europa, die steigenden Zinsen, die Inflation und die Entwicklung der Corona-Pandemie entstanden sind, werden auch im Jahr 2023 anhalten. All diese Faktoren werden die globale Nachfrage belasten, weshalb für 2023 nur ein moderates Wachstum der Weltwirtschaft erwartet wird. Einige Länder könnten 2023 in eine Rezession abrutschen. Die AOP Health Gruppe war von diesen gesamtwirtschaftlichen Risiken in finanzieller Hinsicht jedoch bislang nur wenig betroffen.

Unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation werden die Kosten für integrierte Therapien im Bereich rare disease und critical care zunehmend als bedeutender Kostenfaktor für Gesundheitssysteme eingestuft. Es gibt europaweit Bestrebungen, die Erstattbarkeit von Arzneimitteln zu verzögern bzw. zu verhindern.

Die AOP Health Gruppe ist bestrebt eine konsequente „floor price“ Politik zu betreiben, um mögliche Verluste durch Referenzpreissysteme und Währungsschwankungen zu minimieren. Das kann dazu führen, dass in bestimmten Ländern Produkte nicht oder nicht mehr angeboten werden.

3.3 Branchenentwicklung

Der Fokus der AOP Health Gruppe zusätzlich zur starken europäischen Expansion auf Aktivitäten in Schwellenländern mit guten Wachstumsprognosen zu setzen, hat sich in den letzten Jahren als erfolgreich und richtig erwiesen. Schwellenländer sind zwar gegen intermittierende Wirtschaftskrisen anfälliger, verfügen aber auf dem Gesundheitssektor mittelfristig über enormes Wachstumspotential.

3.4 Beschaffung, Produktions- und Leistungsbereich

Das Konzept der AOP Health Gruppe ist exklusive Wirkstoffquellen zu nutzen und die Endfertigung so zu organisieren, dass der Ausfall eines Produzenten mit gewissen Anstrengungen kompensiert werden kann.

3.5 Investitions- und Finanzierungsbereich

Durch Priorisierung der Projekte wird die AOP Health Gruppe seine Pipeline aus eigener Kraft den zukünftigen wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend ausbauen können. Zudem konnte durch konsequente Präsenz und Aktivität der Abteilung Business Development das Interesse an der AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH als Kooperationspartner auch ganz allgemein enorm gesteigert werden.

3.6 Personal- und Sozialwesen

Die AOP Health Gruppe hat die Bereiche Medizin & Forschung, Commercial Operations sowie Business Development weiter personell verstärkt. Der Ausbau der Ressourcen war aufgrund des starken Wachstums und der steigenden regulatorischen Anforderungen unumgänglich. Schlüsselstellen können oft durch eine etablierte 2. Linie innerbetrieblich kurzfristig nachbesetzt werden.

Die AOP Health Gruppe beschäftigt eine voll integrierte F&E Abteilung mit etwa 69 hochqualifizierten Mitarbeitern (überwiegende Mehrzahl akademischer Abschluss, ca. 35,53 % Doktorat).

3.7 Ergebniserwartung

AOP Health Gruppe hat seine Ziele im Laufe der letzten 20 Jahre in der Regel erreicht oder übertroffen. Durch die starke Expansion in Europa und durch neue Medikamente sind die Wachstumsaussichten für die Zukunft sehr gut. Die aktive Lizenzpolitik und bevorstehende Vertragsabschlüsse zielen darauf ab, mögliche zeitliche Verzögerungen bei der Entwicklung eigener Präparate im Bedarfsfall mit starken Lizenzpräparaten überbrücken zu können.

3.8 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und die Maßnahmen zu ihrer Bewältigung

Die Geschäftsentwicklung des Jahres 2022 und die Aussichten für 2023 lassen nach entsprechender Priorisierung der Forschungsprojekte die Durchführung der Forschungsarbeiten als aussichtsreich erscheinen, obwohl mit gewissen Verzögerungen im Studienprogramm gerechnet werden muss.

4 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F&E)

AOP Orphan ist ein international tätiges, forschendes Pharmaunternehmen mit der Vision neue Therapiekonzepte für Patienten mit seltenen Erkrankungen zu entdecken und zu entwickeln. AOP Orphan beschäftigt dafür in Wien eine voll integrierte F&E Abteilung mit über 69 hochqualifizierten Mitarbeitern. Alle nötigen Kompetenzen zur Erforschung und Entwicklung neuer humaner Arzneimittel bis zur Marktreife sind dabei abgedeckt: Präklinische Entwicklung inkl. Arzneimittel Pharmakologie & Toxikologie, analytische & pharmazeutische Technologie- und Verfahrensentwicklung, Planung und Umsetzung klinischer Studien, Planung und Durchführung internationaler Zulassungsverfahren und Patentwesen. AOP Orphan verfügt über keine eigenen Labor- oder Produktionsstätten. Alle praktischen F&E Aktivitäten werden von Dienstleistern unter der wissenschaftlichen Leitung und Sponsoring von AOP Orphan durchgeführt. AOP Orphan ist dabei geistiger Eigentümer aller wissenschaftlichen Daten und Dossiers, die für die Zulassung von Arzneimitteln erarbeitet werden, und schützt dieses darüber hinaus durch entsprechende Patente. Neue Forschungsergebnisse werden laufend auf internationalen Fachkongressen und in Wissenschaftsjournalen publiziert.

Per 31. Dezember 2022 werden folgende Forschungs- und Technologie Schwerpunkte aktiv von AOP Orphan bearbeitet:

BESREMi® (Ropeginterferon alfa-2b) ist ein neues mono-pegyliertes Interferon (ATC L03AB15) mit stark verbesserten pharmakokinetischen Eigenschaften. BESREMi® wurde von AOP Orphan für eine mehrjährige Therapie als Pen ähnlich einem Insulin Pen zur subkutanen Verabreichung alle 2-4 Wochen entwickelt. Patienten können die Verabreichung selbst und in ihrer gewohnten Umgebung vornehmen. Es ist zu erwarten, dass dieses Konzept zu verbesserter Verträglichkeit und Therapieadhärenz und damit höherer Effektivität im Vergleich zu älteren pegylierten Interferonen führt.

AOP Orphan hat 2019 die Zulassung zur Vermarktung durch die Europäische Kommission, 2020 durch Schweiz/Liechtenstein und 2021 durch Israel erwirkt. Außerdem erteilte im November 2021 die US FDA die Zulassung. BESREMi® ist damit das erste zugelassene Interferon in einer Myeloproliferativen Neoplasie (eine Gruppe seltener Arten von Blutkrebs), und zwar als Erstlinien Monotherapie für Erwachsene mit Polycythaemia vera ohne symptomatische Splenomegalie. AOP Orphan hat 2022 die neuesten Ergebnisse des seit 2010 laufenden Entwicklungsprogramms ausgewertet und in einem abschließenden Studienbericht zusammengefasst: Die Langzeittherapie (6 Jahre Behandlung) zeigt hohe Ansprechraten. Insbesondere benötigen 8 von 10 Patienten im Analysezeitraum von einem Jahr keinen einzigen Aderlass, der ansonsten die belastende Basistherapie darstellt. Außerdem bewirkt die Behandlung mit BESREMi® eine dauerhafte hochsignifikante Absenkung des für die Krankheit verantwortlichen mutierten-JAK2 Gens. Dieses Ansprechen auf die Therapie ist mit vermindertem Risiko für einerseits Thromboembolien und andererseits einem Fortschreiten der Erkrankung zu Myelofibrose oder Akuter Leukämie verbunden.

Neben dem klinischen Entwicklungsprogramm in Polycythaemia vera betreibt AOP Orphan weitere Entwicklungsaktivitäten von Ropeginterferon alfa-2b im Bereich der Myeloproliferativen Neoplasien insbesondere bei der Chronischen Myeloischen Leukämie (CML), verschiedenen Formen der Myelofibrose und der Essentiellen Thrombozythaemie. Bei letzterer Indikation hat AOP Orphan im Jahr 2022 ein Prüfprotokoll zu einer klinischen Phase 3 Studie erarbeitet. Es soll die Sicherheit und Effektivität von Ropeginterferon alfa-2b zur Behandlung der essentiellen Thrombozythaemie untersucht werden. Eingeschlossen werden Patienten, die eine Behandlung mit zytoreduktiven Medikamenten nicht tolerierten, dafür aus anderen Gründen nicht in Frage kommen oder bei denen keine zufriedenstellende Wirksamkeit festgestellt werden konnte. Bezugnehmend auf einer wissenschaftlichen Beratung durch die deutsche Zulassungsbehörde BfArM und die europäische Zulassungsbehörde EMA wurden einige Aspekte des Prüfprotokolls noch einmal überarbeitet. Zwischenzeitlich wurde die Durchführbarkeit der Studie in etwa 100 europäischen Zentren geprüft und die Vertragsausarbeitung mit den Vertragspartnern gestartet. Die Einreichung der Studie bei den zuständigen Behörden ist für das erste Halbjahr 2023 geplant, wobei mit der Rekrutierung des ersten Patienten im August 2023 zu rechnen ist.

Selisistat, eine proprietäre Substanz von AOP Orphan, ist ein selektiver Inhibitor von Sirtuin1 aus der Gruppe der Sirtuindeazetylasen, die Azetylgruppen von Histonen und anderen Proteinen abspalten. Daher spielen Sirtuine eine zentrale Rolle, einerseits bei der Regulation der Genexpression, die durch Histone kontrolliert wird, andererseits beim Zellstoffwechsel, da unter anderem über Azetylierung/Deazetylierung der Proteinabbau in der Zelle reguliert wird. Selisistat hat somit einen potentiell breiten Anwendungsbereich, der von Krebs über Autoimmunerkrankungen bis zu degenerativen neuromuskulären Erkrankungen reicht.

Selisistat wurde ursprünglich gegen Morbus Huntington (HD, *Huntington disease*) entwickelt, wobei Sirtuin1 Inhibierung durch Selisistat zum Abbau von pathologischen Aggregaten des mutierten Huntingtin Proteins (mHTT) führen soll. Selisistat wurde als chronische orale Therapie bereits in mehreren präklinischen Experimenten und klinischen Studien in HD-Patienten erprobt. Daher existiert bereits eine breite Datenlage hinsichtlich Sicherheit der Anwendung. Der definitive Nachweis der Wirksamkeit steht hingegen noch aus. Selisistat wäre das erste Therapiekonzept, das durch seinen Ansatz an der Ursache von HD ein Fortschreiten dieser unheilbaren Krankheit aufhalten könnte. Die von AOP Orphan in 2020 konzipierte und begonnen präklinische Evaluierung in state-of-the-art Tiermodellen zur der HD-Erkrankung erbrachte allerdings keine ausreichend positiven Ergebnisse, wodurch der Beginn einer klinischen Studie in HD Patienten in 2021 nicht möglich war.

Als Alternative zu einer Entwicklung auf dem Gebiet der HD hat AOP Orphan während 2021 eine Reihe anderer potentieller Therapiefelder für Selisistat evaluiert. Dies inkludiert die „Graft-versus-Host-Disease“, die „ocular-pharyngeal muscular dystrophie“ sowie eine Reihe anderer onkologischer Indikationen. Ergebnis dieser Forschungsarbeit durch AOP Orphan war die Erkenntnis, dass Selisistat besonders vielversprechendes Potential in der Hämatologie aufweist. Um diese Hypothese ausreichend präklinisch zu evaluieren, hat AOP Orphan 2021 ein präklinisches Prüfkonzept für verschiedene hämatologische Indikationen erarbeitet und mit einer mehrjährigen Umsetzung eines umfassenden präklinischen Prüfprogrammes begonnen.

Selisistat liegt grundsätzlich als sogenanntes Razemat vor (Mischung aus aktiven und inaktiven spiegelbildlichen Enantiomeren). Ein Ziel war, Selisistat als reines aktives Enantiomer zu entwickeln, um in Folge die pharmakokinetischen und pharmakodynamischen Eigenschaften des aktiven Selisistat-Enantiomers zu verbessern, und um die Magen-Darm Passage, die Aufnahme aus dem Darm ins Plasma, sowie die Durchgängigkeit der Blut-Hirnschranke zu optimieren. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, dass oral aufgenommenes Selisistat die Nervenzellen im Gehirn als Zielorgan erreicht. Dazu hat AOP Orphan ein Entwicklungsprogramm innovativer Formulierungen von Selisistat initiiert, welche neue bzw. verbesserte Eigenschaften aufweisen können. Im Laufe des Jahres 2022 hat AOP Orphan eine Reihe solcher Entwicklungskandidaten hinsichtlich Stabilität, industrieller Herstellbarkeit und verbesserter Eigenschaften als orale Medikation charakterisiert, sowie die Anmeldung zum Patent vorbereitet.

Rapibloc™ (Landiolol), eine proprietäre Substanz von AOP Orphan, ist ein ultra-kurz wirksamer β -Blocker zur Behandlung supraventrikulärer Tachykardien und Sinustachykardien. Hierbei handelt es sich um Herzrhythmusstörungen die zu einer erhöhten Herzfrequenz führen ($>> 100$ Schläge pro Minute) und akute bis hin zu lebensbedrohende Herz – Kreislaufprobleme bedingt. Landiolol wird vorwiegend während oder nach operativen Eingriffen und auf der Intensivstation eingesetzt, wenn Patienten eine rasche Herzfrequenzkontrolle zur Stabilisierung des Herz-Kreislauf-Systems benötigen.

Landiolol ist als 300mg Pulver zur Herstellung einer Infusionslösung und als 20mg/2ml Konzentrat verfügbar. Für die leichtere und vor allem schnellere Zubereitung wurden 2020 Formulierungsentwicklungen für eine Ready To Use (RTU) Formulierung für beide Stärken gestartet und 2022 weiterentwickelt. Durch die RTU-Formulierung muss Landiolol nicht mehr zur Infusion aufbereitet werden und steht dem behandelnden Arzt unmittelbar zur Verfügung. Ein zeitkritischer Faktor der vor allem auf Intensivstationen und bei Notfällen einen entscheidenden Vorteil bei der Behandlung von Patienten mit sich bringt.

Landiolol ist seit 2016 in 23 Ländern zugelassen. Weitere Zulassungsanträge innerhalb und außerhalb Europas werden für einen Antrag auf Zulassung vorbereitet. Besonders hervorzuheben sind die Vorbereitungen für eine New Drug Application (NDA), ein Zulassungsantrag bei der Food & Drug Administration (FDA), der US Zulassungsbehörde der 2022 eingereicht wurde. 2021 fanden auch produktionstechnische Vorbereitungen für den Zulassungsantrag bei der FDA statt. Das technologische Herstellungsverfahren des Landiolol 300mg Lyophilisats wurde optimiert und die Trocknungszeit signifikant verkürzt. Eine kürzere Produktionszeit ermöglicht mehr Landiolol zu produzieren, um die global gestiegene Nachfrage zu decken.

Für den kontinuierlichen Gewinn an Informationen zur Wirksamkeit und Sicherheit von Landiolol arbeitet AOP Orphan 2022 als Sponsor an zwei klinischen Studien.

Landiolol wird in einer multizentrischen Phase III Studie (LANDI-PED; EudraCT No. 2015-001129-17) zur Behandlung supraventrikulärer Tachykardien bei pädiatrischen Patienten untersucht. Kinder unterscheiden sich in Ihrem Verhalten gegenüber einem Arzneimittel oft deutlich gegenüber Erwachsenen, und die Sammlung klinischer Daten mittels kontrollierter klinischer Studien ist unumgänglich. Kinder mit supraventrikulären Tachykardien sind oft in kritischem Zustand. Die LANDI – PED Studie generiert wichtige Daten zur Anwendung bei Kindern unterschiedlicher Altersgruppen. 2022 konnte das für das Jahr erwartete Rekrutierungsziel erreicht werden, so dass die Studie voraussichtlich 2023 abgeschlossen werden kann.

In einer weiteren multizentrischen, klinischen Phase IV (LANDI-SEP; EudraCT No. 2017-002138-22) wird die Anwendung von Landiolol bei Patienten mit septischem Schock untersucht. Patienten mit septischem Schock sind intensivmedizinisch zu betreuen und die Erkrankung ist mit einer hohen Sterblichkeit assoziiert. Der Einfluss der raschen Herzfrequenzkontrolle mit Landiolol auf den Verlauf der Patienten wird in dieser Studie untersucht, zusätzlich werden pharmakokinetische Daten bei dieser Patientengruppe erhoben, um mögliche Unterschiede zu anderen Patientengruppen zu erkennen. Die Studie konnte im Jahr 2022 ihr geplantes Rekrutierungsziel erreichen und wie geplant abgeschlossen werden. Nach Analyse der Daten, wurde mit der Erstellung des Studienberichts begonnen, der im ersten Quartal 2023 finalisiert werden konnte.

Zusätzlich unterstützt AOP Orphan eine Reihe von Studiengruppen im Zuge sogenannter kollaborativer Studien welche den klinischen Einsatz von Landiolol unter kontrollierten Bedingungen in klinischen Studien untersuchen. Kollaborative Studien sind klinische Studien welche von Studiengruppen, Krankenhäusern oder Universitäten als Sponsor durchgeführt werden, und bilden eine wichtige Säule in der Gewinnung von klinischen Daten mit Landiolol. Unter anderem werden Untersuchungen in weiteren pädiatrischen Indikationsstellungen und bei Patienten mit septischem Schock, und diverser anderer Ursachen für Herzrhythmusstörungen, unterstützt.

Zudem wird ein internationales Projekt zur Untersuchung der Wirksamkeit und Sicherheit von Landiolol bei der Vermeidung von Vorhofflimmern als Folge von herzchirurgischen Eingriffen gemeinsam mit einer Forschungsgruppe ausgearbeitet. Die klinische Studie soll weltweit an über 1000 Patienten durchgeführt werden und mit ihren Ergebnissen eine maßgebliche Verbesserung der Behandlung in Hinblick auf eine Reduktion der postoperativen Komplikationen ermöglichen.

Treprostinil ist ein Prostazyklin-Analogen und wird zur Behandlung des arteriellen Lungenhochdrucks (PAH) eingesetzt. Eine sogenannte arterielle pulmonale Hypertonie zählt zu den sogenannten seltenen Erkrankungen und kommt in 3 bis 10 Neuerkrankungen pro einer Million Erwachsener pro Jahr vor (Galie 2015; Guideline for diagnosis and treatment of pulmonary hypertension).

Die Erkrankung führt über den erhöhten Blutdruck zur Schädigung der Lungengefäße und des Lungengewebes und auch zu einer Überbelastung des Herzens. Unbehandelt führt die Erkrankung zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Lungen- und Herzfunktion, einhergehend mit einer mangelnden Sauerstoffversorgung, welche wiederum zu einer verminderten Lebensqualität mit dem primären Symptom der Atemnot führt, und mit einer stark verkürzten Lebenserwartung einhergeht.

Die Behandlung mit Treprostinil erweitert die Lungengefäße und senkt somit den Lungenhochdruck, das Herz wird entlastet und die Sauerstoffversorgung über die Lunge wird verbessert. Mit Treprostinil behandelte Lungenhochdruckpatienten müssen dauerhaft kontinuierlich therapiert werden. Treprostinil wird entweder mittels einer externen Pumpe subkutan (s.c.) oder intravenös (i.v.) kontinuierlich infundiert.

Treprostinil wird in den Richtlinien zur Behandlung von Patienten mit einem schweren bzw. mittelgradigen Sterberisiko bei Lungenhochdruck in Kombination mit anderen Arzneimitteln zur weiterführenden Behandlung empfohlen. Verschiedene retrospektive Datenanalysen weisen jedoch darauf hin, dass ein Behandlungsstart mit einer Dreifachkombination die parenterale Treprostinil inkludiert, direkt nach Diagnose zu einer Verbesserung der Überlebensdauer führt. AOP Orphan plant daher die Durchführung eines klinischen Studienprojekts in ca. 20 europäischen Studienzentren, um diese Hypothese weiter zu untersuchen. 2022 wurde das Studienprotokoll ausgearbeitet und mit internationalen Experten an die Bedürfnisse moderner Therapie- und Studienkonzepte angepasst. Die Studie wurde im März 2023 eingereicht und der erste Patient soll im Sommer 2023 rekrutiert werden.

Bei der s.c. Verabreichung von Treprostinil können Schmerzen an der Einstichstelle entstehen, welche für den Patienten sehr belastend sein können. AOP untersucht die Möglichkeit der schmerzfreien s.c. Anwendung. Modifikationen am Molekül sollen die für die Schmerzentstehung verantwortlichen Bindungsstellen so verändern, dass eine Schmerzreaktion nicht mehr ausgelöst werden kann. Entwicklungsstudien hinsichtlich der pharmazeutischen Stabilität wurden durchgeführt und Vorbereitungen für die präklinische in vivo und in vitro Testung geplant. Weitere Testungen zum pharmakodynamischen Verhalten wurden für das Entwicklungsprogramm der nächsten Jahre vorbereitet.

Auch Kinder können an Lungenhochdruck erkranken. Für die Anwendung an Kindern wird eine metakresol-freie Treprostinil-Formulierung zur parenteralen Applikation entwickelt. Die metakresol-freie Formulierung reduziert die Belastung für schwerkranke Kinder durch die medikamentöse Behandlung. Das Medikament wird in Fläschchen zur Einmalentnahme abgefüllt und benötigt daher kein Konservierungsmittel. Weiters wird eine neue Konzentration (0,5 mg/ml) entwickelt, die speziell in jüngeren Kindern (unter 1 Jahr) die Therapieinitiierung erleichtert und eine feinere Dosierung ermöglicht. Das Projekt wurde 2022 mit der zentralen Zulassungsbehörde EMA diskutiert und im Zuge eines bestätigten Kinderarzneimittelentwicklungsplans (PIP) freigegeben. Das Studienprotokoll zur Untersuchung der Sicherheit der neuen Treprostinilformulierung an Kindern mit PAH wurde Anfang 2023 finalisiert. Die ersten Patienten sollen im August 2023 rekrutiert werden.

Zudem arbeitet die AOP Orphan gemeinsam mit Partnern an der Entwicklung einer neuen Generation implantierbarer i.v. Pumpen. Die Applikation von Treprostinil mittels externen Infusionspumpen ist mit Nebenwirkungen und Risiken verbunden und kommt daher nicht für alle Patienten in Frage. Die subkutane Applikation erzeugt starke Schmerzen an der Einstichstelle, während die IV Applikation mittels zentralvenösem Katheter das Risiko für systemische Infektionen erhöht. Die zurzeit verfügbaren gasbetriebenen, implantierbaren i.v. Pumpenoptionen laufen nur mit einer fest eingestellten Pumpengeschwindigkeit und geben somit immer die exakt gleiche Menge an Medikamentenlösung ab. Eine Anpassung der Dosierung im Sinne einer Dosissteigerung oder Senkung ist nur im Zuge der Entleerung und Wiederbefüllung durch die Bauchdecke möglich. Zurzeit stehen weltweit zudem keine zertifizierten, implantierbaren Infusionspumpen zur Verfügung.

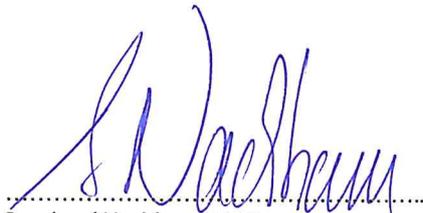
Um die Versorgung der schwer kranken Patienten sicherzustellen und die Technik modernen Standards anzupassen, entwickelt AOP Orphan eine neue implantierbare Infusionspumpe mit ‚smart‘ Plattform. Diese ermöglicht die implantierte Pumpe über eine APP ortsungebunden zu steuern, die Therapie zu überwachen und dadurch die Sicherheit und Komfort für den Patienten zu erhöhen. Durch die Möglichkeit der ortsunabhängigen Dosierungsanpassung können zudem die Befüllintervalle verlängert werden. Entwicklungen zu Datensicherheit, Datenübertragung, Funktionalität, Pumpensteuerung, Zubehör, Sicherheitsventil und Katheter sowie die benötigten Validierungs- und Verifikationstestungen werden von Entwicklungspartner in Kooperation mit AOP Orphan durchgeführt. Anschließend soll die Funktionalität und Sicherheit der Medizinprodukte mittels klinischer Studien überprüft werden.

LB208, ein selektiver Serotonin Rezeptor Antagonist wurde Mitte 2022 von AOP Orphan einlizensiert. Akute myeloische Leukämie (AML) ist eine bösartige Erkrankung des blutbildenden Systems (Blutkrebs) mit ungünstiger Prognose, insbesondere bei Patienten, die nach initialer Heilung einen Rückfall erleiden. In in-vitro Experimenten zeigte sich, dass gerade bei diesen Patienten ein spezifischer Serotonin Rezeptor überexprimiert wird. Weiters konnte in In-vitro und In-vivo Experimenten gezeigt werden, dass LB208 ein Absterben leukämischer Stammzellen einleitete mit nur minimal negativem Effekt auf gesunde Zellen. LB208 zeigte außerdem Aktivität in Zelllinien einer Vielzahl von soliden Tumoren. AOP Orphan führte 2022 präklinische Untersuchungen als Vorbereitung für weiterführende erste klinische Untersuchungen durch. Außerdem wurde ein Protokoll für eine Studie in Patienten mit AML ausgearbeitet.

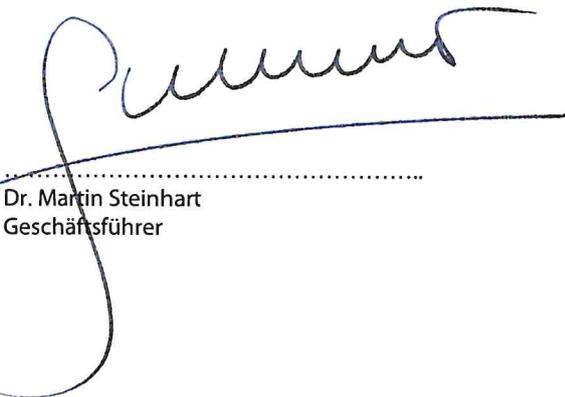
Optimierung von Produkten zur weiteren Erhöhung der Patientensicherheit:

AOP Orphan forscht ständig aktiv an einer laufenden Verbesserung seiner Produkte. Das beinhaltet z.B. die Entwicklung neuer Herstell- und Testverfahren. Zusammengefasst ermöglicht das die Entwicklung qualitativ verbesserter Arzneimittel, mit dem Ziel der verbesserten Wirksamkeit und/oder Verträglichkeit.

Wien, am 29. 8. 23



.....
Bernhard Nachbaur, LL.M.
Geschäftsführer



.....
Dr. Martin Steinhart
Geschäftsführer

BEILAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.